

Entscheidungshilfe für die Gewässerschutzkontrollen von PSM-Kleinstanwendenden

Befüll- und Waschplätze für PSM Spritzgeräte von beruflichen oder gewerblichen AnwenderInnen müssen gemäss GSchV, Art. 47a alle vier Jahre kontrolliert werden. Sofern die zu kontrollierenden Betriebe den von der Vollzugsbehörde vorgängig verschickten Fragebogen vollständig ausgefüllt, das eingeforderte Bildmaterial eingereicht und die untenstehenden Anforderungen erfüllt haben, ist anstelle einer Kontrolle vor Ort eine Selbstdeklaration möglich. Selbstverständlich dürfen - z.B. in der ersten Kontrollperiode – dennoch alle Betriebe vor Ort kontrolliert werden. Mit Stichprobenkontrollen muss sichergestellt werden, dass der Vollzug auch bei den Betrieben mit Selbstdeklaration funktioniert.

